



Sachstand

Aktuell nicht über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) förderfähige Maßnahmen der ELER-Verordnung

Aktuell nicht über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) förderfähige Maßnahmen der ELER-Verordnung

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 078/18
Abschluss der Arbeit: 21. Juni 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Welche Förderoptionen nach der ELER-VO sind nach derzeitiger Rechtslage nicht über die GAK förderfähig?

2. Antwort des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Am 31. Juli 2015 listete die Bundesregierung in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) bisher nicht bzw. teilweise nicht angebotene Maßnahmen der ELER-Verordnung (ELER-VO)¹ auf.² Auf eine Anfrage des Fachbereichs WD 5, welche dieser Maßnahmen der ELER-VO auch nach der letzten Novellierung des GAK-Gesetzes³ noch immer nicht bzw. noch nicht teilweise angeboten würden, antwortete das BMEL am 21. Juni 2018, derzeit würden die nachfolgend gelb markierten Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in die GAK-Förderung durch das BMEL geprüft:

- *Förderung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen der ELER-VO verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen (Artikel 17 ELER-VO),*
- *Förderung für die Einrichtung von Agrarforstsystemen (Artikel 21 ELER-VO),*
- *Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Artikel 21 ELER-VO),*
- *Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28 ELER-VO),*
- *Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34 ELER-VO),*
- *Unterstützung der Existenzgründung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten sowie für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in Kleinst- und Kleinunternehmen in ländlichen Gebieten (Artikel 19 ELER-VO),*

1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. ABl. EU 2013 L 347/487. Letzte konsolidierte Fassung M 8 vom 2.2.2018. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R1305-20180205&from=DE>

2 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. Juli 2015. Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu einer Gemeinschaftsaufgabe für die ländliche Entwicklung. BT-Drs. 18/5704. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/057/1805704.pdf>

Zur Thematik siehe auch den Sachstand vom 26. Februar 2016. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste. Verteilung der GAK-Mittel. WD 5 – 3000 – 016/16. <https://www.bundestag.de/blob/416430/220a79e528b9c85c6da1c08c09831524/wd-5-016-16-pdf-data.pdf>

3 Viertes Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes. Vom 11. Oktober 2016. BGBl. I 2016, S. 2231.

-
- *Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Artikel 20 ELER-VO),*
 - *Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die Bevölkerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20 ELER-VO),*
 - *Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und des kulturellen Erbes in ländlichen Gebieten (Artikel 20 ELER-VO),*
 - *Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sowie Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 14 und 15 ELER-VO),*
 - *Ausgleichszahlungen für Auflagen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30 ELER-VO),*
 - *Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Akteure, Cluster und Netzwerke (Artikel 35 ELER-VO),*
 - *Risikomanagement: Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung; Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle und Einkommensstabilisierungsinstrument (Artikel 36 bis 39 ELER-VO).⁴*

4 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. Juli 2015. Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu einer Gemeinschaftsaufgabe für die ländliche Entwicklung. BT-Drs. 18/5704. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/057/1805704.pdf>